

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

54 (24.7.1833)

Landtags- Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N^o. 54.

Karlsruhe 24. Juli.

XXIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Der Finanzminister v. Böckh fährt fort: Was war nun die Folge dieses Beschlusses? In der Sitzung vom 6. Juli 1820 wurde die Sache weiter verhandelt, und ich will die Ehre haben, Ihnen diese kurze Verhandlung vorzulesen. Der Redner verliest das Protocoll jener Sitzung und bemerkt sodann weiter: Was geht nun aus diesen Verhandlungen hervor? Das, was Ihre Commission daraus ableiten will? Geht daraus hervor, daß die Regierung auf ihr Recht der Urlaubsverweigerung verzichtet habe? Keineswegs! man könnte eher auf eine andere Meinung kommen. Das nackte Factum ist: Die Kammer bat die Regierung, den Mitgliedern, denen sie keinen Staatsurlaub gegeben hatte, solchen nachträglich zu erteilen, damit sie in die Versammlung eintreten könnten. Die Regierung entsprach dieser Bitte, und die Kammer drückte dafür ihren verbindlichen Dank aus. Ich will aus dieser ganzen Verhandlung nichts weiter ableiten, als daß die Regierung auf ihr Recht, Urlaub zu geben und zu verweigern, im Jahr 1820 nicht verzichtet hat, und daß alle Folgerungen, die Ihre verehrliche Commission aus diesem Acte ziehen will, in der That irrig sind. Was nun die weiteren Behauptungen der Commission betrifft, so sind sie ebenfalls nicht ganz richtig. Sie sagt, im Jahr 1825 sey von Urlaubsnachsuchung und Bewilligung keine Rede gewesen. Damit verhält es sich aber ganz anders. Im Jahr 1825 mußten alle Staatsdiener um Urlaub einkommen, und haben solchen auch auf ihre Bitte erhalten, und zwar unter Anfügung eines Rescrips, gleichlautend mit dem gegenwärtig in Frage liegenden. Im Jahr 1828 und 1831 haben

alle Staatsdiener ausdrücklich Urlaub von der Regierung erhalten, allein sie wurden nicht veranlaßt, vorher darum einzukommen, sondern die Regierung wählte ein kürzeres Verfahren. Die Regierung hat demnach im Jahr 1825 gethan, was sie im Jahr 1833 thut, sie hat im Jahr 1828 und 1831 ebenfalls Urlaub erteilt, und dadurch ihr Recht, Urlaub zu geben und zu verweigern, ausgeübt. Sie hat dieß abgekürzte Verfahren von 1831 im Jahr 1833 nicht beobachtet, weil sie von manchen Seiten unterrichtet wurde, daß einzelne Staatsdiener in dem irrigen Wahne stünden, als ob sie auf dem Landtag erscheinen könnten, ohne vorher Urlaub zu haben. Ihre Commission war in dem geschichtlichen Theil auf einem für ihre Behauptungen sehr ungünstigen Terrain, und diesem Umstand schreibe ich es besonders zu, daß sie mit schnellen Schritten darüber hinstellte. Die Behauptung, die sie aufstellte, war, wie Sie wohl einsehen, eine durchaus gewagte Behauptung, nämlich durch die Geschichte der Urlaubsertheilung habe der gesetzlich sanctionirte Satz, daß ein Urlaub zum Erscheinen auf dem Landtage nicht nothwendig sey, practische Bestätigung erhalten. Ich komme nun zu dem zweiten Theil des Commissionsberichts, der die Ertheilung der Urlaubsgesuche betrifft, nämlich zur rechtlichen Begründung der Ansicht ihrer verehrlichen Commission. Was sie in dieser Hinsicht sagt, spricht durchaus nicht gegen das Recht der Regierung, aber auch nicht für den Satz, den sie durch ihre Deduction gerne beweisen möchte. Sie sagt in ihrem Bericht: Nach §. 37 der Verfassung und nach §. 65 der Wahlordnung leide es keinen Zweifel, daß alle Staatsdiener ohne Ausnahme wählbar seyen, es sprächen diese Gesetze nur für die Localdiener die einzige Beschränkung aus, daß sie nicht von den Wahlbezirken gewählt werden können, wozu ihr Amtsbezirk gehöre, und damit sey das Wahlrecht für den ganzen Staatsdiener

stand, ohne weitere Ausnahme, als die bezeichnete gesetzliche ausgesprochen. Meine Herren! es bestreitet Niemand, daß die Staatsdiener nach §. 37 der Verfassung wählbar sind, es bestreitet Niemand, daß sie gewählt werden können. Daraus folgt aber nicht, daß ein Staatsdiener die auf ihn gefallene Abgeordnetenwahl annehmen müsse; noch weniger folgt daraus, daß er die Wahl ohne weiteres annehmen und den Landtag besuchen könne mit Verletzung seiner übrigen Pflichten, d. h. der Staatsdienerpflichten, nach denen er gehalten ist, seinen Dienst zu versehen, nach denen er seinen Posten nicht verlassen darf, ohne Genehmigung und Einwilligung seines Dienstherrn. Auch Standes- und grundherrliche Rentbeamte sind nach der Verfassung wählbar. Glauben Sie, meine Herren, daß ein Standes- oder Grundherr deswegen gehalten sey, seinem Rentbeamten auf ein halbes Jahr Urlaub zu geben, weil es einem Wahlbezirk gefallen hat, denselben zum Abgeordneten zu wählen? Nein, meine Herren, die Verpflichtung dieses Mannes gegen seinen Dienstherrn kann durch die Wähler, die ihn gerne zum Abgeordneten machen möchten, nicht beschränkt werden, so wenig als die Verbindlichkeit irgend eines andern Privatmannes. Es kann sich ein wählbarer Privatmann contractmäßig verbindlich machen, für einen Andern eine Reise nach Rußland zu unternehmen, um dort seine Geschäfte zu besorgen. Glauben Sie, daß er dieser vertragmäßigen Verbindlichkeit enthoben sey, wenn es einem Bezirk einfällt, ihn zum Abgeordneten zu wählen? Die Wählbarkeit hat gar keine andere Folgen, als daß man gewählt werden kann. Die Commission beruft sich zur Unterstützung ihrer Meinung noch auf einige andere Paragraphen der Verfassung, nämlich auf die §§. 41 und 42, wovon der Erstere sagt: Die Kammer erkennt über die streitigen Wahlen ihrer Mitglieder; und der Andere: Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen. Die Berufung, das Zurückgehen ihrer Commission, auf diese beiden bei der Entscheidung der gegenwärtigen Frage ganz irrelevanten Paragraphen beweist hinlänglich, daß sie in ihrer Noth alle Mittel zusammenzuraffen suchte, um ihrer Behauptung wenigstens einigen Anschein zu geben; sie sucht sich, wie Einer, der am Ertrinken ist, an jedem Strohalm zu halten, indem sie sich sonst auf diese beiden Paragraphen gewiß nicht berufen hätte. Sie geht indessen noch weiter und sagt: Das Dienerebdict läßt den Punkt der Urlaubsertheilung schon im Allgemeinen unberührt, und beschränkt eben so wenig die in der Verfassungs-

urkunde und Wahlordnung darüber vorkommenden Bestimmungen. Dieß ist richtig und sehr natürlich. Das Dienerebdict läßt die Frage unberührt, denn die Regierung brauchte es nicht in das Dienerebdict zu setzen, daß sie das Aemterrecht und die mit dem Aemterrecht verbundene Dienstpolizeigewalt habe; es ist sehr natürlich, daß darin keine Beschränkung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde und Wahlordnung über die Urlaubsertheilung vorkommt, weil in der Verfassungsurkunde selbst und in der Wahlordnung darüber gar nichts steht. Aus diesen Vorderfätzen zieht ihre Commission den Schluß: Es steht somit der vollkommenen Kraftäußerung der angeführten Stellen dieser Grundgesetze und der damit verbundenen Interpretation nichts Positives im Wege, und die Sache hat damit ihre gesetzliche Erledigung. Diese Argumentation kann ich nicht zugeben, ich kann sie durchaus nicht concludent finden, ich habe mich vergeblich bemüht, darin einen kunstgerechten Schluß zu finden. Ihre Commission geht endlich auf die Gesetzgebung anderer Staaten über, und erwähnt, daß in andern Verfassungen Bestimmungen über den Urlaub der Staatsdiener, die zu Ständemitgliedern gewählt werden, vorkommen, in unserer Verfassung dagegen nicht. Darin glaubt sie einen weitem Grund zu finden, daß die Regierung kein Recht habe, den Dienern Urlaub zu geben und noch weniger zu verweigern. Auch diese Schlußfolge kann ich nicht zugeben, ich möchte eher das Gegentheil daraus ableiten. Kein Regierungsrecht ist beschränkt, das nicht ausdrücklich die Verfassung beschränkt. Der Großherzog vereinigt nach §. 5 der Verfassung alle Rechte der Staatsgewalt in sich, und übt sie unter den Bestimmungen der Verfassungsurkunde aus. Zu den Rechten der Regierung gehört das Aemterrecht, das der Großherzog ohne irgend eine Mitwirkung der Kammer auszuüben hat; zu dem Aemterrecht gehört das Recht der Polizei über die Beamten, und zu dem Recht der Polizei über die Beamten das Recht, ihnen Urlaub zu geben oder zu verweigern, und wo die Verfassung dieses Recht nicht beschränkt, da ist es unbeschränkt. Die Regierung wird es wie bisher auch künftig unbeschränkt ausüben, in Beziehung auf die Abgeordneten aber gewiß ihre verfassungsmäßige Stellung nie verkennen, sie wird, wie ich bereits bei der Discussion über die Motionsbegründung gesagt habe, keinem Staatsdiener, der zum Abgeordneten gewählt wurde, den Urlaub zur Ständeversammlung verweigern, wenn nicht dringende Gründe des öffentlichen Dienstes solche Verweigerung rechtfertigen, wenn sie

es nicht für ihre Pflicht halten muß, den Urlaub zu verweigern. Es gibt Fälle, wo der von der verehrlichen Commission vorgeschlagene Ausweg der Dienstverfehler durch Practicanten und Aspiranten nicht genügend ist. Gegenwärtig sind zwei Mitglieder des Finanzministeriums in dieser hochverehrlichen Versammlung. Ich versichere Sie, daß ich, wenn noch ein Mitglied in diese Kammer gewählt werden sollte, demselben den Urlaub verweigern, und darauf im Interesse des Dienstes bestehen müßte. Ich würde diese Verweigerung in dem besten Glauben aussprechen, weit entfernt, den verfassungsmäßigen Rechten irgend eines Staatsbürgers zu nahe zu treten. Meine Herren! Mißbräuche sind überall möglich, auch in dieser Versammlung sind sie möglich; wegen möglicher Mißbräuche kann man aber nicht jeden guten Gebrauch aufheben, wegen möglicher Mißbräuche kann man nicht jedes gute Recht opfern. Gegen Mißbräuche gibt es Mittel. Die Verfassung gibt Ihnen in dieser Hinsicht, wie hinsichtlich aller andern Mißbräuche der Staatsverwaltung, hinreichende Mittel. Die Kammer hat das Mittel der Vorstellung, der Beschwerde, der Anklage, und darauf müßte ich Sie verweisen, wenn je in einem einzelnen Fall ein Mißbrauch von Seite der Regierung rücksichtlich der Urlaubsertheilung eintreten sollte. Dem Antrag der Commission muß ich durchaus widersprechen, ob ich gleich überzeugt bin, daß er dem Rechte der Regierung überall nicht schaden kann. Solche Verwahrungen sind papierne Schanzen, hinter denen man sich verstecken, aber bei einem Angriff nicht halten kann. Es scheint fast, als ob der gegenwärtige Landtag ein Landtag der Verwahrungen werden soll. Ich bitte Sie, dieses System nicht zu verfolgen, denn es führt zu nichts. Man sagt in der Sprache des gemeinen Lebens, das Papier sey geduldig, und man kann auch in der That in die Protocolle setzen, was man will.

Jetzt besteigt die Rednerbühne, und vertheidigt in einer Rede voll Wärme und Nachdruck die Commissionsanträge. Er wirft ebenfalls zuerst einen Blick auf das Jahr 1820 zurück. In jenem Jahre, sagt er, wo ich als Berichterstatter ernannt wurde, ward in unserer Kammer, was mir immer gefährlich scheint, etwas diplomatisirt, zwischen der Regierung und den Kammermitgliedern, was notorisch ist. Mir muthete man zu, im Sinne der Regierung den Bericht zu machen. Man kam damals auf mein Zimmer, wie noch hier anwesende Mitglieder der Kammer von 1819 bezeugen können, und bat mich mit Thränen in den Augen, doch ja nicht in

dieser Versuchung zu wanken, und alles anzuwenden, um den verderblichen Gesetzeswurf in seiner Blöße und seinem staatsverderblichen Zweck darzustellen, und ebenso alles anzuwenden, damit schnell die Abgeordneten eingezogen werden. Ich handelte nun in dem Sinne und Geiste des größten Theils der Kammer, und erst nachdem ich meinen Bericht in der Commission mündlich vorgetragen, nachdem die Regierungskommission durch die Kraft der Wahrheit in Noth gerathen, und den Regenten selbst bestimmt hatte, aus Gründen, die ich nachher anführen werde, von diesem Versuch abzugehen, erst dann gab die Commission ihre Einwilligung dazu, um des Friedens Willen, welcher Grund so oft von der Regierung gebraucht wird, um ihre Zwecke zu erreichen, uns aber nun eine Warnung gegeben ist, die Mäßigung und das Streben nach Frieden nicht zu weit zu treiben. Um des Friedens Willen opferte ich, wie ein Abraham seinen Sohn, meinen Bericht, und erst als der Regent es selbst wünschte, daß man seine richtige Ansicht, — denn er wurde überzeugt, — anerkennen möge, und ich die Kammer gefragt hatte, ob ich in ihrem Sinn handle, wenn ich dem Regenten den gewünschten Dank dafür ausspreche, sprach ich diesen Dank aus, dessen der Herr Regierungscommissär mit einem etwas eigenen Tone hier erwähnt hat. Meine Person und meine Sache ist gerechtfertigt, wenn ich in dieser Angelegenheit danke. Auf die Sache selbst zurückkommend, besteht meine Aufgabe darin, zu beweisen, daß dieses Bestreben der jetzigen Regierung, die Staatsdiener, die als Kammermitglieder gewählt werden, gleich nach der Wahl durch das Recht der Verweigerung des Urlaubs in ihrer Gewalt zu haben, sowohl gegen das Wohl des Volks und seine Rechte, gegen die heiligen Rechte der Staats- und der Kirchendiener, als auch gegen die Wirksamkeit der Regierung und gegen den wahren Vortheil der Minister selbst streitet. Denn auf dem jetzigen Standpunkte der politischen Bildung, auf dem unser Volk steht, bedarf es durchaus der Mitwirkung der Staatsdiener bei den Kammerverhandlungen. Was ist, damit wir etwas tiefer gehen, der Zweck der von England entlehnten deutschen constitutionellen Verfassungen? Es kann kein anderer seyn, als Vereinigung der Macht mit dem Recht, Beförderung der höhern Interessen der Menschheit, die ganze Ausbildung des innern Menschen, die bei einem im Fortschreiten begriffenen Volk nur durch Freiheit möglich ist, Sicherung der Throne gegen die Gefahren früherer Zeiten, wo Re-

gentenmord, Meuterei und Aufruhr immer wiederkehrten. — Um diese großen Zwecke zu erreichen, mußte unser Volk Theilnahme an der Gesetzgebung, entscheidende Einwirkung auf die Finanzen, das Recht der Controlirung der Minister bis zur Anklage, das Recht der Bitte und der Anträge haben. Durch Wen nun soll die Kammer der Repräsentanten diese großen Rechte mit Erfolg üben? Die erste Eigenschaft zu einem wackern Deputirten ist Rechtlichkeit und Vaterlandsliebe. Aber sie ist nicht nur die einzige, und selbst auch ein großer Verstand, den die freundliche und unpartheiische Mutter unter allen Ständen vertheilt hat, reicht nicht allein hin, sondern bei dem künstlichen Maschinenwerk unseres Staats muß man auch Männer haben, die in das innere Getriebe der Staatsmaschine blicken, um dann die Andern aus dem Bürgerstande in den Stand zu setzen, eben so wohlthätig für das Volk als billig selbst gegen den Regenten zu urtheilen, da Niemand besser, als solche Staatsdiener, auch die Schwierigkeiten erkennt, die bei einer jeden Regierung, besonders in der Mitte eines hochgebildeten Volks, eintreten. Diese Erfordernisse finden sich bei den Staatsdienern. Ohne unser Selbstgefühl zu steigern, müssen wir doch sagen — und wenn wir es nicht sagten, so sagte es Deutschland, und selbst über das Meer hinüber ist die badische Kammer geachtet — daß durch die badische Kammer schon Herrliches und Großes geschehen ist, und sie vereinigte bis jetzt Kraft mit Mäßigung. Durch Wen aber ist es geschehen? — Das Meiste durch Staatsdiener! — Ja! meine Herren! Sie aus dem Bürgerstande sind so billig, dieses anzuerkennen, und zu sagen: „Selbst dasjenige, was wir wirkten — und es ist ebenfalls viel — war uns nur möglich durch die Mitwirkung dieser Staatsdiener!“ — und Sie wollten nun so undankbar seyn, in dem Augenblick, wo man diesen Sprechern gleichsam Bande anlegen will, Ihre Stimme dazu zu geben, und dadurch dem Volk ein heiliges Recht rauben, das es in seiner Wahlfreiheit besitzt? — Das Volk würde dieses Attentat auf seine Freiheit tief empfinden, und wie in diesem Augenblick der Aufregung unter so vielen deutschen Stämmen die Regierung dazu kommen konnte, nun, nachdem man Alles anwenden sollte, um die Mißverständnisse zwischen Regierung und Volk zu heben, eine neue Wunde zu schlagen, begreife ich nicht. Sie handelt offenbar gegen das wahre Wohl des Volks, und will dem Stande der Staatsdiener, der Geistlichen und Lehrer, eines ihrer

heiligsten Rechte entreißen. Was haben wir denn verbrochen, könnten sie die Regierung fragen, daß man uns ein so wichtiges Recht rauben will? Sollten wir darum unser Vermögen und unsere Kräfte angewendet haben, um ein Recht zu verlieren, das der Niedrigste im Volke hat? Sollen wir gleichsam bloß Handlanger der Regierung werden, und um unseres Brodes Willen unsere Selbstständigkeit als Staatsbürger aufgeben?“ — Die Handlanger, welche Holz und Steine zu einem Bau herbeischaffen, haben ein größeres Recht, als die Staatsbeamten noch hätten. Denn, wer ein Weinpateent versteuert, und ein kleines Stück Gut besitzt, kann, wenn er auch einen Zwillichittel trägt, aber vom Volk gewählt wird, nicht von der Versammlung ausgeschlossen werden. Und was wird unsere Jugend dazu sagen, die sich den Studien der Wissenschaften des Staats und der Kirche widmet? — Welche Wirkung muß es auf Euch machen, auf das warme Vaterlandsgefühl in Eurer jugendlichen Brust? In einem constitutionellen Staate könnt Ihr das Vergnügen, den edlen Ehrgeiz befriedigen, in einem großen Wirkungskreise für das Vaterland zu wirken; Ihr könnt ohne Rücksicht auf Geburt Minister werden; Ihr könnt in die Kammer gewählt werden! — Allein durch dieses Gesetz, wenn es ins Leben treten soll, wornach unter dem Vorwande der Unentbehrlichkeit Jeder von der Versammlung fern gehalten werden könnte, würde auch diesen jungen Männern aller Muth geraubt, — sie würden unter die Niedrigsten im Volke gestellt und zu Abhängigkeit und Fesseln bestimmt! Denn, wenn der Herr Finanzminister sagt, es werde nicht leicht Mißbrauch gemacht werden, so darf man ja wahrlich nicht in den Urkunden der Vorzeit nachsehen, da ja die Geschichte um uns her und in der neuesten Zeit lehrt, daß, wenn man einmal von einem Recht abweicht, die Mißbräuche unendlich überhand nehmen. — Unsere Verfassungen sind der englischen nachgebildet, die einen geschichtlichen Ursprung hat, und daher auch so volksgemäß ist. Die Regenten jenes Staates schlugen den Weg ein, durch die Minister zu regieren, welche abtreten, wenn sie die Stimmenmehrheit im Parlamente verloren haben. Diese Einrichtung ist aber nicht deutsch, und bei uns will das Volk von seinem Regenten durch die Verfassung nicht getrennt seyn. Ach wie oft hört man nicht die rührende Sprache der deutschen Stämme: „Wenn dieß der König oder der Großherzog wüßte, so würde es gewiß ganz anders seyn!“ — Aber auch selbst unsere deutschen Fürsten wollen mit den Geschäften vertraut

seyen, und die Beispiele ihrer herrlichen Vorfahrer schweben ihnen immer vor Augen. Zu dem Reichstag kamen die deutschen Fürsten in Person, und sprachen vor Kaiser und Reich, und wahrten dort ihre geheiligten Rechte in ihrem und ihres Volkes Namen, wie sie denn auch jetzt noch wenigstens immer wissen wollen, was in ihrem Lande vorgeht. Woher sollen sie es aber erfahren? Nicht durch Höflinge! Auch unter diesen finden sich gute Menschen; allein es ist ein Grundsatz des Hofmannes, sich nie in die Politik zu mischen! — oder sollen sie es erfahren durch Journale und Zeitungen? Die deutschen Journale haben aber meistens ein so ernstes, pedantisches Gewand, daß sie nicht in die königlichen Häuser eindringen; — und nun vollends die Zeitungen? Die Ministeriellen sind die Kinder der jüngsten Laune der Minister, und die freieren Blätter werden verdächtigt. Was sie sagen, muß nach der Meinung so mancher Menschen zu Aufregung und Empörung führen. Ihre leeren Seiten könnten am Lehrreichsten oft werden. Denn sie sind gleichsam das Leichentuch über den gemordeten Gedanken! Woher, frage ich nochmals, soll ein deutscher Regent, der nicht bloß von seinen Ministern wissen will, wie es geht, sondern wissen will, ob sein Volk diese Minister segnet oder ihnen flucht, das, was er zu wissen nothwendig hat, erfahren? Dieser heilige Saal ist es, wo die Stimme der Wahrheit erklingen, und Männer, sich stützend auf ihre Verfassung, auf ihr heiliges Recht, und nicht fürchtend den Richter, vor den man sie zu stellen droht, wenn Jemand sich beleidigt glaubt, sich über den Zustand des Vaterlandes aussprechen sollen. Werden sie es wohl mit Erfolg können, wenn unter ihnen nicht Staatsdiener sind, die genauer in das Innere der Verwaltung blicken? Diese zu entfernen, heißt dem Körper die Zunge ausreißen. Es bliebe sodann dem Volke nichts übrig, als eiserne Männer zu wählen, die schroff und starr sich aussprechen: „Wir thun es eben nicht!“ — ohne sich in weitere Erörterungen einzulassen. Wie es aber dann um das Band zwischen Regent und Volk stehen, und zu welchem Erfolg dieses führen müßte, will ich nicht entwickeln, sondern Ihrem eigenen Nachdenken überlassen. Endlich ist auch dieses Wagstück, dieser Versuch, äußerst nachtheilig für das wahre Wohl der Minister, die mir in diesem Punkte jenem Manne in der Fabel zu gleichen scheinen, der den Ast abhieb, auf dem er saß! Denn, was der große Pitt sagte, ist eine bleibende Wahrheit. „Ich habe durch die Opposition am Meisten gelernt,“ und auch unsere Minister sind noch nicht aus der Lehre! (Gelächter). Wenn sie einen Ver-

stand besitzen, so glänzend wie der Orion, so können doch auch Nebelflecke entstehen, und ich glaube, daß ihr Versuch in diesem Streitgegenstande darunter gehört. Auch in der Brust eines mit vielen Orden geschmückten Mannes können sich arge Gedanken regen, und auch der Geist eines kräftigen Menschen hat Augenblicke, wo er der Stärkung bedarf, und oft der Stärkung aus dem Volk und seinem Wissen. Daher, glaube ich, handeln die Minister gegen sich selbst, indem sie sich des Mittels berauben, durch die Regierungsbeamten, die in die Kammer kommen, wohlthätig auf das Ganze und auf die Kammer einzuwirken, und ich hätte aus allen diesen Gründen sehnlich gewünscht, keine solche Antwort auf meinen Antrag erhalten zu haben, wie ich sie erhielt. Die Regierung braucht es nicht als ihren sehnlichen Wunsch herauszustellen, die Staatsdiener, oder, wie man sie genannt hat, ihre bloßen Organe stets in ihrer Faust und Gewalt zu haben. Die Cometen, oft furchtbar durch ihren Schweif, finden bei ihrer elliptischen Bahn, wenn sie sich noch so weit zu entfernen scheinen, doch wieder den Weg zu ihrer Sonne, und — wie Astronomen behaupten — geben nicht selten ihren regellosen Gang auf, und bewegen sich als Planeten um ihre liebe Sonne. — Noch eine Warnung möchte ich, wenn es mir erlaubt ist, an die Minister ergehen lassen. Ich meine es mit allen Menschen gut, also auch mit ihnen, und glaube, sie meinen es auch mit mir gut, wenn ihnen auch vielleicht meine Freimüthigkeit im Augenblick nicht gefallen möchte. Sie erreichen ihren Zweck nicht. In unsern Zeiten entwickelt sich das Volk in einem Jahr mehr, als sonst in zehen. Unser Volk würde, wenn man Männer, die es wünscht, ausschließen oder ihnen nur Rescripte in den Sack geben wollte, wie wir sie kennen, nicht abgeschreckt werden, diese Männer zu wählen. Edle Staatsdiener, wenn es nur immer ihre Lage erlaubt, gehorchen dem Rufe in die Kammer, und bringen ihren Staatsdienst und ihre Besoldung zum Opfer; aber mit oder ohne Vereine bietet dann das Volk Entschädigung, und wenn nicht ein edler Sinn das verführende Rachegefühl in der Brust solcher Menschen hemmt, so sind diese der Minister gefährlichste Feinde! — Meine Herren! es hat sich vom Bodensee an bis an Werthheims Hügel das Gerücht verbreitet, daß in der Kammer von 1833 nicht ganz mehr jener Geist und jene Eintracht herrsche, wie im Jahr 1831. Heute ist der Tag, wo wir beweisen müssen, daß dies eine leere Muthmaßung ist, indem wir unser Recht bewahren. Sollte das Wort „bewahren“ in dem Sinne des Herrn Mi-

nisters genommen, sollte dieses ernste Wort eines Volks bloß als ein verächtliches Papier betrachtet werden, so haben wir noch ein Wort, um solche Minister von diesen Eingriffen, und gleichsam von dieser Herabwürdigung einer Kammer abzuhalten. Es ist das Wort der Anklage. Sie werden durch ihre Abstimmung beweisen, daß sie noch immer erfüllt sind von dem Geiste für Recht, für Billigkeit und auch für Mäßigung, die aber ihre Schranken hat, und wenn sie dieses beweisen, so werden Sie Ihre Stellung sichern, die Achtung des Landes erhalten, und, was doch immer das Höchste bleibt, die Ruhe ihres Gewissens bewahren. Ich habe gesprochen (Bravoruf im Saale und auf den Gallerien).

Welcher betritt ebenfalls als eingeschriebener Redner die Rednerbühne und spricht im Wesentlichen wie folgt:

Meine Herren!

Wir hörten vorhin aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs ein Wort, das auch in Ihnen wohl dieselben schmerzlichen Gefühle erregt hat, die es in mir erregte. Es war das, ich weiß nicht, ob ironisch gemeinte, aber leider der Sache nach fast ironisch klingende Wort: „Dieser Landtag sey ein Landtag der Verwahrungen!“ Ja! meine Herren! so wird er schon auswärts genannt. — Allein warum kann dieß ein Landtag der Verwahrungen heißen? Aus zwei Gründen, und ich glaube, die Minister sollten nicht auf eine Weise daran erinnern, die uns wehe thun könnte. Es ist der ernste, thatsächlich bewiesene Wille, der fast an seine Grenzen gekommene Wille, im Frieden mit der Regierung zu bleiben, und bei dem gelindesten Mittel der Verwahrung in der pflichtgemäßen Ausübung der Rechte stehen zu bleiben, wo wir vielleicht über jene Grenze hätten hinaus gehen können oder sollen. Es wird uns ferner viel Anlaß gegeben, die wichtigsten und heiligsten Rechte der Verfassung auf diesem Landtage zu verewahren. Ich will nicht untersuchen, woher es kommt, daß diese vielen Veranlassungen uns gegeben werden, allein eines ernsten Nachdenkens sind sie wohl würdig. Diese gegenwärtig hier versammelten Mitglieder der Regierung haben auf den Landtagen von 1825, 1828 und 1831 nicht daran gedacht, uns diese Anlässe zur Verwahrung zu geben, die sie uns jetzt gegeben haben. Woher kommt es, daß wir jetzt in Beziehung auf die Selbstständigkeit der Deputirtenkammer in doppelter, ja in dreifacher Hinsicht uns verwahren müssen? Kommt es von dem Principalminister her, der an die Spitze der Regierung trat, oder von geheimen Verabredungen mit fremden

Regierungen, da man auch in andern Staaten ähnliche Maaßregeln wahrnimmt? Ich will nicht tiefer in die Sache eingehen, aber es ist Ihrer ernsten Erwägung würdig, daß man der Anlässe so viele zur Verwahrung gibt! Es wankt der Boden der Verfassung, und es ist nothwendig, ernst und kräftig die verfassungsmäßigen Mittel zu ergreifen, um sie zu behaupten. Ob ich nun gleich, als Mittel der Verwahrung, der Commission in diesem Falle gerne beistimme, so kann ich doch nicht umhin, zu wünschen, daß dieses Mittel mit der gehörigen Würde geübt, also nicht nach dem Antrag des Herrn Berichtstatters, sondern des Antragstellers, die Verwahrung ins Protocoll mit der ausdrücklichen Erklärung niedergelegt werde, wie sie in dem Antrag enthalten war. Die Kammer muß diese Rescripte als in Form und Inhalt verfassungswidrig erklären. Daß nicht die Milde übertrieben werden dürfe, hat der Herr Finanzminister bewiesen, indem er gerade den Umstand, daß die Kammer bei ihrer Wahrung verfassungsmäßiger Rechte milde Formen wählte, und auf die mildeste Weise mit der Regierung sich zu vereinigen suchte, und über die schwierigsten Gegenstände mit der höchsten Ehrerbietung hinüber ging, sie also nichts that, als die verfassungsmäßigen Rechte zu wahren, als Beweismittel gebraucht hat, daß die Kammer dieß als eine Art von Gnadensache ansehe! Die Kammer dankte aber damals nicht wegen der vier Männer, die in die Kammer gerufen wurden, wie vortrefflich sie auch seyn mochten, sondern sie dankte, weil die Regierung durch die Zurücknahme des Gesetzes und die schnelle Berufung das Princip fallen ließ und anerkannte, daß die Kammer in ihrer Beschwerde Recht hatte. Sie kam überdieß zuvor, und es stand wirklich, wie der Commissionsbericht bemerkt, damals das Princip fest, und ist anerkannt geblieben. Denn jene später gegebene Urlaubsertheilung, wo sie zum Theil gar nicht gesucht wurde, wie z. B. von mir, habe ich als eine Form betrachtet, welche die Regierung wählte, um in Beziehung auf die Verwaltung des Dienstes durch Andere die gehörige Anzeige zu erhalten, um die Dienstpolsizei in so fern zu handhaben, daß der Beamte auf jeden Fall in der gehörigen schicklichen Anzeige sich an die Regierung wende. Der Redner spricht dann in der vom Commissionsbericht befolgten Ordnung zuerst von den Rescripten, dann von dem Rechte der Urlaubsertheilung, und endlich von den Briefen. Er zeigt in der ersten Beziehung, wie die Stellung des Staatsdieners von der des Deputirten sehr wesentlich

verschieden sey, wie der Erstere lediglich nach der Instruction seiner freien Ueberzeugung, der Letztere nach der Instruction der ihm in der Hierarchie des Staatsdienstes vorgesetzten Stelle zu handeln habe u. s. w. — Ueber den zweiten Punkt spricht er: Es ist klar, daß eine ganze Reihe von unsern Gesetzen die Beamtenverhältnisse in Beziehung auf die Verfassung berührt, aber durchaus nicht entfernt die Beschränkung enthält, daß der Beamte hier an den Urlaub gebunden sey, und noch viel weniger könnte je eine solche Theorie Raum finden, wie sie der Hr. Finanzminister und dieser allein in dem Rescript an die Finanzbeamten aufgestellt hat. Denn er hat nicht bloß das Recht in Anspruch genommen, dem gewählten Diener den Eintritt in die Kammer zu versagen, sondern das weitere Recht, ihm während der Ausübung der Deputirtenpflichten den Urlaub wieder zu nehmen, was ungefähr so viel heißt: „Sey recht brav, und stimme wie wir wollen! denn in dem Augenblick, wo du dich gegen uns erklärst, werden wir den Urlaub zurücknehmen!“ Der Herr Finanzminister wird diese Absicht nicht haben, allein dieß ist die natürliche Folgerung. Die Urlaubsertheilung hat der Hr. Finanzminister aus dem allgemeinen Recht der Dienstpolizei, das nicht beschränkt sey, abgeleitet. Dieß ist aber nach seinem eigenen Geständniß allerdings beschränkt, indem unsere Verfassung im Allgemeinen sagt, der Beamte müßte als Beamter nach dem Dienereidict seine Schuldigkeit thun. Unsere Verfassung macht aber wieder eine große Ausnahme. Es gibt gewisse Fälle, wo die Beamten nicht als Beamte im Dienst zu stehen brauchen, wo sie durch die Wahl ihrer Mitbürger Mitglieder dieser Kammer werden, und daß sie dieses werden können, und daß die Verfassung diese große Ausnahme macht, ist zugegeben und anerkannt. Nun räsomnirte ich so: Die verfassungsmäßigen Freiheiten der Bürger bestimmen, daß jeder Beamte gewählt werden kann, und dieß ist eine allgemeine Beschränkung des Dienstverhältnisses. Hier bei dieser Bestimmung gilt der Grundsatz der Freiheit und des Rechts der Gleichheit aller Bürger, also auch der Beamten, so weit die Verfassung keine Beschränkung ausdrückt, und nun blättere man in allen Theilen unseres öffentlichen Rechts herum, und suche die Beschränkung, daß bloß der Staatsbeamte nicht das Recht haben soll, nach seinem freien Urtheil das höchste Recht des Bürgers, nämlich die Representation anzunehmen, wenn er diese durch das Vertrauen seiner Mitbürger erhält. Ich lasse mich natürlich auch dadurch nicht irre machen, daß man mir Ver-

legenheiten vorstellt, die etwa eintreten könnten. Ein Beamter wird, wenn er ein Ehrenmann ist, durchaus nicht von seinem Posten weichen, wenn er dort unentbehrlich und nothwendiger ist, als in der Eigenschaft eines Abgeordneten. — Der Redner spricht endlich von dem an mehrere Deputirte erlassenen Schreiben des Staatsrath Winter. Ich will über den Punkt weggehen, sagt er, der allerdings der Finalzweck dieses Schreibens zu seyn scheint, daß nämlich gerathen wird, man solle um jeden Preis die Auflösung der Kammer verhüten. Man könnte dieß auch so übersetzen: Gebt um jeden Preis da nach, wo wir Etwas absolut fordern! Denn sonst wird aufgelöst! Zweitens vermeidet die Beschwerde und Anklage, denn sonst wird ebenfalls die Auflösung erfolgen! So übersetzt klingt diese Aufforderung etwas naiv, ich finde sie aber in dem Wunsche des Hrn. Ministers ganz natürlich gegründet, und setze nichts hinzu, als daß die Kammer erwägen wird, daß z. B. nur ein Mann, der pflichtvergessen oder leichtsinnig handelt, eine Auflösung der Kammer oder einen Bruch mit der Regierung herbeizuführen wünschen wird, daß aber für die Abgeordneten, und z. B. für die Abgeordneten dieser gefahrvollen Zeit, doppelt heilige Pflicht ist, höher als den Bruch mit der Regierung die Erhaltung des Rechtes zu setzen. Die höchste Gefahr ist vorhanden. Wenn der Strom der Reaction über die Saaten unserer freien Verfassung hinausgehen sollte, so kann unser einziges Bestreben nur darin bestehen, die moralische Kraft der Verfassung nicht sterben zu lassen. Der augenblicklichen Unterdrückung oder augenblicklichen Vernichtung der Ausübung eines Rechts kann der Schwächere allerdings nie widerstehen, aber es kommen Zeiten, wo das Recht wieder auflebt, wenn es gewahrt ist, und in Achtung fortlebt. — Es ist aber noch ein anderer Punkt in diesem Schreiben, den wir nicht ganz mit Stillschweigen übergehen dürfen, dieses Schreiben enthält nämlich eine harte Anklage gegen die Kammer von 1831. Ich glaube, meine Herrn! daß wir, indem wir den Landtag von 1831 gegen so herbe Anklagen vertheidigen, wir nicht etwa unsere persönliche Ehre, ja nicht einmal zunächst die Ehre dieser Kammer, sondern bloß die moralische Achtung und die Kraft des ganzen constitutionellen Systemes vertheidigen. Denn das dürfen wir uns immerhin sagen, daß der Landtag von 1831 das constitutionelle System in Deutschland, ja in den europäischen Nachbarstaaten gehoben, und das constitutionelle Volk zu Ehren gebracht hat. Wer mit der ausän-

dischen Litteratur bekannt ist, daß noch kurz zuvor in England und Frankreich mit großer Verachtung vom deutschen Volk gesprochen wurde, indem es hieß, daß das ihm durch die Beschlüsse von 1819 aufgelegte Joch zu gleichgültig gegen seine Rechte von demselben ertragen werde. Diese Sprache in Worten ausgedrückt, die Jedem bis in das innerste Mark des Herzens gehen mußten, — diese Sprache von den bedeutendsten Organen der Nation gesprochen, — diese herbe Sprache hat sich besonders in Folge der Wirkungen des Landtags von 1831 verloren, und in Deutschland und in Baden insbesondere war dieser Landtag der Gegenstand des gerechtesten Stolzes. Wer es weiß, welche Kraft es einem Volke gibt, Vaterlandsstolz in sich zu nähren, welche Kraft in einem Volke das Bewußtseyn der ehrenvollen Existenz gegenüber den Fremden gewährt, der wird diesen Stolz nicht gern getrübt sehen, sondern das Seinige thun, um die Trübung zu entfernen. Nun sage ich, und ich berufe mich auf das Zeugniß aller Sachkundigen: Es hat nicht leicht weber in England, noch in Frankreich, noch in Deutschland einen Landtag gegeben, der reicher an guten Resultaten für das Land gewesen ist, als der Landtag von 1831, was auch die Verkleinerer in öffentlichen Blättern darüber haben sagen wollen. Wir haben treu gearbeitet und förderten glänzende und glorreiche Resultate zu Tag, in materieller und intellectueller Hinsicht, in Beziehung auf die Reinigung des Staatshaushalts von jahrelangen Mißbräuchen, und in Beziehung auf die Grundlagen desselben, und ich glaube, daß das, was in diesem Schreiben getadelt worden ist, wesentlich zu diesen glänzenden Resultaten beigetragen hat. Man spricht immer von materiellen und intellectuellen Interessen. Sie werden ihre Ueberzeugung festhalten, die Sie auch dieses Mal wieder in der Dankadresse ausgesprochen haben, daß die materiellen und intellectuellen Interessen in unzertrennlichem Zusammenhange stehen. Jene kräftigen Worte der Rechtsverwahrung, jene kräftigen begeisternden Worte für Freiheit und Recht, jene ächt patriotischen Aeußerungen und Reden — sie haben dem Landtag von 1831 moralische Kraft im Innern und nach Außen gegeben. Wir wissen, wie unser Ministerium gezögert hat, wie wir ihm haben abdringen müssen, was wir haben erhalten wollen! — Wir wissen, wie viel Ihre Kraft gethan hat, um diese Resultate zu erringen, und ich erinnere mich der unschicklichen und verderblichen Aeußerungen keineswegs und eben so wenig

der verderblichen und voreiligen Motionen, — es müßte denn, wenn ich diesen Vorwurf besonders auf mich beziehe, jene Motion seyn, die darauf hingieng, unser Ministerium aufzufordern, die Ministerien absoluter Staaten nicht in unsere inneren verfassungsmäßigen Verhältnisse einwirken zu lassen, ohne jenen entgegen zu setzen, daß sie von ihrer Seite die Bundesverfassung erfüllen und sich auf den gleichen verfassungsmäßigen Standpunkt stellen möchten, — jene Motion, welche sagt, daß unser Ministerium der feierlichen Erklärung gemäß, um mich der Worte der preussischen Regierung zu bedienen, welche lauten, es müssen die Stände Vertreter bei dem Bundestag haben, auch wirklich seine Bestrebungen dahin richten möge. Selbst diesen Antrag bereue ich nicht, denn er hat die Zustimmung der deutschen Nation in einer Art gefunden, wie vielleicht wenige Vorschläge, die je in einer großen Nation gemacht wurden, und ich will nichts weiter hinzusetzen, als daß die Geschichte diesen Antrag gerechtfertigt hat. Das, was geschehen ist, und was immer noch geschieht, Erschreckendes, Trauriges und Verübendes, von beiden Seiten, nicht von einer allein, sondern auch von derjenigen, die im Namen des Volks ein Mandat zu haben behauptet, mußte diesen Antrag rechtfertigen, und wird ihn auch in Zukunft rechtfertigen, diesem Hause aber hat er auch keinen Schaden gebracht. Denn es heißt in der geschichtlichen Darstellung eines nicht zur Kammer gehörigen Mannes über den Landtag von 1831, daß, als nach dem Fall von Warschau durch das Wachsthum der Reaction die moralische Kraft in Deutschland, und in diesem Staate zu sinken anfing, durch das würdige Benehmen dieser Kammer in dieser großen Krise, durch die Weise, wie sie den Stahl geschwungen, die moralische Kraft wieder erwachte, und das Mittel war, den Landtag so glücklich zu beendigen. Ich hätte also nicht geglaubt, daß dieser Landtag zwei Jahre nach seiner glücklichen Beendigung ein Gegenstand des öffentlichen Tadelns hätte werden sollen. Wenn man vielmehr gerecht und wahr seyn wollte, so müßte man den Tadel den Herrn Regierungskommissären zurückgeben. Sie haben zu sorgen gehabt, sie sind in eine schlimme Lage gerathen, und noch darin, aber durch wessen Schuld? — Nicht durch unsere Schuld, nicht dadurch, daß wir das Preßgesetz annahmen, welches sie selbst für gut und recht erklärt haben, sondern dadurch, daß sie es zurückgenommen haben, daß sie nicht den höhern moralischen Schwung und die Kraft hatten, die Verfassungsrechte des Landes zu behaupten. Ich muß dieß mit zwei Worten rechtfertigen, weil sie mich sonst der Schwärmerei zeihen möchten.

(Beschluß folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Ch. Th. Gross.